

Eidg. Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
SECO ABAS

abas@seco.admin.ch

Bern, 14. Februar 2020

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1; SR 822.111): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Deborah

Gerne äussert sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB zur vorliegenden, in der EAK vorbesprochenen Revision.

Der SGB begrüsst die vorliegenden redaktionellen und sprachlichen Anpassungen. Die Änderung von Art. 13 Abs. 3 bis wird bei Dienstreisen eine Klarstellung des Textes mit sich bringen. Die geplante Anpassung von Art. 16 Abs. 1 definiert den Beginn der Arbeitswoche erstmals, und zwar als Montag, 00.00 Uhr. Bei den restlichen Präzisierungen von Art. 12, 32a, 39 Abs. 2 lit. b, 41 f. handelt es sich um Erleichterungen im Verständnis und Vereinheitlichungen der Anwendung durch die kantonalen Arbeitsinspektorate.

Im Weiteren begrüssen wir die Änderung von Art. 39, da neu maximal drei statt vier Nachtschichten von 10 Stunden am Wochenende geleistet werden dürfen.

Einverstanden ist der SGB ebenfalls mit der Vereinfachung von Art. 45 betr. Dokumentationen medizinischer Untersuchungen und Beratungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Luca Cirigliano
Zentralsekretär